



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der 9. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am Dienstag, den 20.12.2016 im Stadtamt Bleiburg.

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Stefan Visotschnig

Vzbgm. Daniel Wriefsnig

Vzbgm. Anton Brezovnik

StR. Markus Trampusch

StR. Manfred Daniel

GR. Ronald Gerdey

GR. Peter Breburda

GRin. Veronika Tschernko

GRin. Mag. Simona Vujkovic-Serafini

GR. Anton Polzer

GR. Franz Skutl

GR. Armin Dobrovnik

GR. Ing. Johann Tomitz

GR. Johann Vauti

GR. Hubert Petek

GR. Alexander Themel

GR. Mag. Erich Kueß

GR. Michael Müller

GR. Karl-Heinz Pirker

GR. Mag. Johannes Lutnik

GR. DI Peter Juri Krištof

GRin. Sarah Klatzer, BA (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Ing. Gerhard Matschek)

GR. Alfred Moser (Ersatzmitglied für den verhinderten StR. Johann Rigelnik)

Abwesend:

GR. Ing. Gerhard Matschek (entschuldigt)

StR. Johann Rigelnik (entschuldigt)

Vom Amt:

Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und

Christina Meklin als Protokollführer

Finanzverwalterin Claudia Kralj; TOP 1 – einschl. TOP 17

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 13.12.2016 einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 9. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 23 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.

Nachdem gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 20.12.2016)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 20.12.2016 werden vom Gemeinderat einstimmig Herr Gemeinderat Anton Polzer und Herr Gemeinderat Johann Vaut bestellt.

Zu Punkt 2: (Werner Berg Museum – Ausstellungsprogramm und Aktivitäten 2017; Berichterstattung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Karl Heinz Pirker das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft den Mitgliedern des Gemeinderates folgenden Bericht vom 01.12.2016 über das Ausstellungsprogramm und die geplanten Aktivitäten im Jahr 2017 im Werner Berg Museum zur Kenntnis:

„Vom Kurator des Werner Berg Museums, Dr. Harald Scheicher wurde in Zusammenarbeit mit dem BGA Europaexposition das Ausstellungsprogramm für die Ausstellungssaison 2017 im Werner Berg Museum konzipiert und vorbereitet.

Das Ausstellungsprogramm 2017 wurde dem Kuratorium der Stiftung Werner Berg vorgestellt und dieses hat bereits in seiner Sitzung am 30.11.2015 dieses einstimmig begrüßt und für das Jahr 2017 beschlossen.

Folgende Ausstellungen sind nunmehr vorgesehen:

- GOTTFRIED HELNWEIN: KIND
- WERNER BERG: KINDER

Ausstellungsdauer: 20. Mai bis 30. Oktober 2017

- Der KUCHLING-KREIS
Ausstellungsdauer. 26. November – 17. Dezember 2017

GOTTFRIED HELNWEIN: KIND

Über Vermittlung des aus Bleiburg stammenden Choreographen Hans Kresnik, für dessen Aufsehen erregende und oftmals verstörende Inszenierungen Gottfried Helnwein oftmals das

Bühnenbild geschaffen hat, wurde der Kontakt mit dem Künstler hergestellt und von diesem die Zusage für dieses außergewöhnliche Ausstellungsprojekt gegeben.

Nach der großen Retrospektive in der Albertina/Wien im Jahre 2013 stellt die Helnwein-Ausstellung im Werner Berg Museum Bleiburg/Pliberk im Jahre 2017 die nächste Großausstellung dieses weltweit anerkannten Künstlers, dessen hyperrealistische Bilder zu den Ikonen der Gegenwartskunst gezählt werden dürfen, auf österreichischem Boden dar.

Im Werner Berg Museum werden 70 Hauptwerke aus allen Schaffensphasen des international hoch angesehenen Künstlers (geb. 1948) zum Thema des Kindes gezeigt.

Der repräsentative Querschnitt – ermöglicht nur durch die großzügige Unterstützung des Künstlers und zahlreicher privater Leihgeber – reicht von frühen, die Öffentlichkeit schockierenden Aquarellen und Aktionen bis zu den großformatig, eindringlichen Bildern der letzten Jahre.

Gottfried Helnweins Bildern hinterlassen den Betrachter fragend. Seine Bilder sind Motoren, die verborgene, tabuisierte Vorstellungs- und Erinnerungsabläufe in Gang bringen. Ihre Nicht-Eindeutigkeit und Rätselhaftigkeit zwingt zur jeweils eigenen Interpretation, zum Reagieren – zum Aufwühlen verdeckter Schichten des Erlebens.

„Ich will mit meinen Bildern und Aktionen die Menschen aus ihrer Eingefrorenheit lösen, wenn auch nur eine Sekunde lang, will sie verunsichern und zu spontanen Reaktionen hinreißen. Verunsichern, aber nicht destruktiv. Die logische Denkfähigkeit soll zugunsten totaler Selbstöffnung kurz trockengelegt werden.“

Gottfried Helnwein

INSTALLATION AM HAUPTPLATZ

Die Ausstellung im Museum wird durch eine raumgreifende Installation Gottfried Helnweins am Bleiburger Hauptplatz ergänzt und erweitert – circa 10 Hausfassaden werden zu vom Künstler gestalteten großflächigen Bildträgern.

Die besondere Situation des leicht ansteigenden, nach allen Seiten geschlossen wirkenden Raumes verwandelt den historischen Platz in einmaliger Weise zum faszinierenden, fesselnden „Ausstellungsraum“.

Motive Gottfried Helnweins sollen auf große Vinyl-Gittertransparente gedruckt werden, wobei die Größen der jeweiligen Planen von 3m x 8m bis 5m x 15 m reichen wird. Diese Großtransparente sollen vor die Fassaden von Häusern in der Bleiburger Innenstadt, insbesondere am Bleiburger Hauptplatz angebracht werden.

Es ist vorgesehen ca. 10 Hausfassaden in diese Aktion einzubinden, wobei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die genaue Anzahl und Auswahl der Objekte genannt werden kann, da hierbei die Detailplanung von Gottfried Helnwein für diese Aktion noch abzuwarten ist.

Da die Planen in den meisten Fällen vor Fenster von bewohnten Häusern angeracht werden sollen, müssten die bedruckten Planen so beschaffen sein, dass diese - von der Hausseite gesehen - durchscheinend sind. Von der Vorderseite müssten sie blickdicht sein.

Die Spannsysteme (Schienen, Stahlseile, etc) sollen mittels Mauerhülsen, welche in den jeweiligen Fassaden verbleiben können, befestigt werden. Auf diese Weise ist es möglich die erforderlichen Spannsysteme auch für eine weitere Nutzung, z.B. im Rahmen der

Landesausstellung 2020 zu verwenden. Auch hier könnte mit einer qualitätvollen künstlerischen Intervention der öffentliche Raum der Innenstadt von Bleiburg sinnvoll in das Gesamt-Ausstellungskonzept miteingebunden werden

Ein solches, ein ganzes städtisches Ensemble bestimmendes Übergreifen der Präsentation in den allgemein genutzten öffentlichen Bereich war in Österreich in dieser Weise bisher nicht zu sehen und zu erleben.

Durch den hohen Bekanntheitsgrad Gottfried Helnweins – auch bei sonst eher nicht kunstaffinen Bevölkerungsschichten – ist im Jahre 2017 mit einem deutlich erhöhten Publikumszuspruch zu rechnen. Insbesondere die „Helnwein-Fassaden-Aktion“ in der Bleiburger Altstadt verspricht eine äußerst medienwirksame Manifestation von Kunst im öffentlichen Raum zu werden.

WERNER BERG: KINDER

In direkter Gegenüberstellung zur Ausstellung Gottfried Helnweins präsentiert das Museum einen nahezu vollständigen Überblick über die Kinderbildnisse Werner Bergs. Circa 90 Werke (35 Ölbilder, 10 Holzschnitte, 8 Aquarelle und großformatige Zeichnungen, sowie 40 Skizzen) zeigen den hohen Stellenwert dieses Themas im Schaffen des Künstlers vom Rutarhof.

Werner Berg malte nur, was sein unmittelbares Erleben betraf. So verwundert es nicht, dass vor allem die fünf Kinder des Malers wiederholt zum Thema seiner Bilder wurden. Doch auch die berührend direkten Darstellungen der Kinder der Bauern, Bettler und Tagelöhner aus seiner Nachbarschaft zeigen seine Faszination von einer archaischen Welt, wie sie der Künstler tagtäglich nach seiner Ansiedlung auf dem entlegenen Bauernhof im Süden Kärntens erlebte.

Kinderbilder finden sich vor allem im bedeutenden Frühwerk bis 1950. Werner Bergs Suche nach einem ursprünglichen Leben voll direkter Anschauung spiegelt sich gerade in diesen Werken. Ganz von der Art des Erlebens eines Kindes durchdrungen stellen diese Bilder Kinder gleichsam mit dem naiven Blick aus deren Augen dar.

Zu beiden Ausstellungen erscheint in gleicher Aufmachung je ein Katalogbuch mit je ca. 200 Seiten im Münchner HIRMER Verlag.

Kuratiert werden die Ausstellungen von Dr. Harald Scheicher, dem Verwalter des künstlerischen Nachlasses Werner Berg, in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Gottfried und Renate Helnwein.

DER KUCHLING-KREIS

Vom Kurator Dr. Harald Scheicher wird vorgeschlagen, die Herbstausstellung (Nov/Dez 2017) dem für die österreichische Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts äußerst bedeutsamen „KUCHLING-KREIS“ zu widmen.

Nach dem 2. Weltkrieg fanden sich um den charismatischen Kunsttheoretiker Prof. Heimo Kuchling Maler, Bildhauer, Architekten und Kunstpädagogen. Hierzu zählen Künstler und Künstlerinnen wie die Maler Eric Ess, Norbert Grebmer und Maria Lassnig, die Bildhauer Joannis Avramidis und Josef Pillhofer, die Architekten Friedrich Achleitner, Friedrich Kurrent

und Johann Georg Gsteu, der Kunstpädagoge Hannes Haybäck und der Filmmacher und Gründer des Filmmuseums Peter Kubelka. 1957 kamen die Maler Otto Jungwirth, Peter Pichl und Hubert Dietrich, später auch Chefkonservator am Kunsthistorischen Museum, dazu. Dieser Kreis wurde über die Jahre von nachfolgenden Generationen von Künstlern erweitert. Die Auseinandersetzung mit Formproblemen auf einer objektivierten Ebene ermöglichte die Begegnung unterschiedlicher und einander mitunter sehr reserviert gegenüberstehender Künstler.

WERNER BERG MUSEUM

Bei den jährlich wechselnden Sonderausstellungen wird stets versucht einen thematischen Dialog zwischen dem Werk Werner Bergs und der jeweiligen Sonderausstellung zu finden. So konnten in den vergangenen Jahren Werke unterschiedlichster Künstler von Egon Schiele bis Hermann Nitsch, von Emil Nolde bis August Walla gezeigt und dem Werk Werner Bergs gegenüber gestellt werden.

Die ständig barrierefrei präsentierte Sammlung tritt in punktuellen Dialog, d.h. sie nimmt mit exemplarischen Werken konkreten Bezug zur aktuellen Sonderausstellung. Dadurch wird sie auch für den wiederholten Besucher unter ständig neuen Gesichtspunkten erlebbar. So zeigt sich, wie das Werk Werner Bergs auch unter verschiedenen Fragestellungen unserer Zeit ständige Aktualität bewahrt.

Spezielle Aufmerksamkeit erhält die Aufbereitung des Museumsangebotes für Kinder. Die in vier Sprachen angebotene Kunstvermittlung, die zum großen Teil durch langjährig erfahrene Pädagogen erfolgt, wird eingesetzt um Sprachbarrieren zu überwinden und Randgruppen zu erreichen.

Diesem Zweck folgt auch die durchgehend mehrsprachige Beschriftung sämtlicher Ausstellungsexponate, die Zurverfügungstellung mehrsprachiger Audioguide-Informationen, welche niederschwellig mittels QR-Code abrufbar sind und eine mehrsprachige Version der Homepage des Museums.

In speziellen Museumsführungen wird - wie bereits erstmals im Jahre 2014 - Asylwerbern, welche in einem Bleiburger Asylantenheim untergebracht sind, die Lebensweise in Südkärnten anhand der Bildwelt Werner Bergs nähergebracht.

Für die weiteren Folgejahre sind u.a. Großausstellungen von Emil Nolde (2018) sowie eine Teilnahme an der Landesausstellung „100 Jahre Volksabstimmung“ (2020) in Planung.

Seitens des BGA Europaausstellung, zu dessen Aufgaben die Betriebsführung des Werner Berg Museums zählt, sowie des Kurators des Werner Berg Museums, wird auf Grundlage der nun vorliegenden Konzepte in weiteren Verhandlungen das genaue Ausstellungsprogramm unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen erarbeitet.

Durch den hohen Wert der ausgestellten Kunstwerke in der Gottfried Heinwein Ausstellung (ca. € 20.000.000,-) ist bezüglich Kunst-Versicherung und Kunst-Transport sowie Museumsaufsichtspersonal wieder mit einem sehr hohen finanziellen Aufwand zu rechnen, daher wurde auch um eine Erhöhung der bislang gewährten Förderung durch das Land Kärnten und das Bundeskanzleramt ersucht, um die Finanzierung dieses Vorhabens sicherzustellen.

Mit Raiffeisen, Novomatic, APG, Kelag und AMS wurden bereits detaillierte Sponsorgespräche geführt und wurde von diesen bereits wieder die Möglichkeit von Förderungen in Aussicht gestellt.

Die im Vorjahr erfolgte Erhöhung der Eintrittspreise hat sich bestens bewährt und wurde von den Besuchern auf Grund der hohen Qualität der Ausstellung auch nicht kritisiert. Eine Beibehaltung dieser Entgelte wird daher vorgeschlagen. Der Eintrittspreis von € 9,00 möge – so wie 2016 - nur bei der Sommerausstellung gelten, bei der März- und Dezember-Ausstellung mögen günstigere Eintrittspreise festgelegt werden.

Es wird weiters vorgeschlagen, die Gratis-Eintrittsaktion für Schulklassen im Jahre 2017 fortzuführen um so bei der Jugend im verstärkten Maße das Interesse für Kunst zu wecken.

Festgestellt wird, dass die Festlegung der Eintrittspreise gemäß § 4 der Statuten des BGA Europaausstellung dem Bürgermeister gemeinsam mit dem Kulturreferenten der Stadtgemeinde Bleiburg obliegt.

Im „Wirtschaftsplan 2017-BGA Europaausstellung“ sind für die Maßnahmen im Werner Berg Museum Mittel in der Höhe von € 296.000,- vorgesehen.

Den zu erwartenden Ausgaben stehen Einnahmen aus Eintritten, Warenverkauf, Sponsorleistungen, Zuwendungen aus dem Künstlerischen Nachlass Werner Berg und Subventionen durch Bund und Land Kärnten in der selben Höhe gegenüber.

Die politischen Vertreter der Stadtgemeinde Bleiburg werden ersucht mit den politischen Vertretern des Landes und Bundes sowie mit potentiellen Sponsoren Verhandlungen zu führen um größtmögliche Subventionen bzw. Sponsorgelder für das Werner Berg Museum zu lukrieren.“

Der Referent und die Ausschussmitglieder danken dem Leiter des Museums für seinen Bericht. Das präsentierte Ausstellungsprogramm für das Jahr 2017 wird von allen Ausschussmitgliedern einhellig begrüßt.

Die Ausschussmitglieder sind überzeugt, dass mit diesem herausragenden Ausstellungsprogramm wieder Publikum aus allen Teilen Europas zu einem Besuch des Museums und damit der Stadtgemeinde Bleiburg und der Region Südkärnten samt seinen gastronomischen und touristischen Einrichtungen animiert werden kann.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Stadtrat Trampusch und GR Ing. Tomitz beteiligten, wird der Bericht des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 16.11.2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Kontrollbericht vom 16.11.2016 für den Prüfungszeitraum 01.04.2016 bis 30.06.2016 zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 4: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 07.12.2016)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Kontrollbericht vom 07.12.2016 für den Prüfungszeitraum 01.07.2016 bis 30.09.2016 zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5: (Betrieb gewerblicher Art – Europaausstellung 2009 – Feststellung des Jahresabschlusses 2015)

Vorbemerkung:

In Entsprechung des § 91 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO erstattet der Kontrollausschuss an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg zum vorliegenden Ergebnis der Jahresrechnung des Betriebes gewerblicher Art – Europaausstellung 2009 für das Haushaltsjahr 2015 nachstehenden Bericht:

Gesichtet und überprüft wurde der vorliegende Jahresabschluss 2015 des Betriebes gewerblicher Art – Europaausstellung 2009. Dieser wurde vom Wirtschaftstreuhandbüro Confida St. Veit an der Glan erstellt.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2015 weist einen Bilanzverlust von € 7.473,41 auf und setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Gewinn- und Verlustrechnung:</u>		
	Einnahmen	Ausgaben
Umsatzerlöse (Eintritte und Warenerlöse)	€ 51.990,91	
Sonstige Erlöse (Subventionen)	€ 21.550,88	
Besorgungserlöse Ktn. Card	€ 2.836,24	
Zuwendungen aus öff. Mitteln	€ 94.000,00	
Auflösung Sonderposten Inv.-Zuschuss	€ 17.212,20	
Spenden	€ 15.000,00	
Reinigungsmaterial		€ 69,12
Sonstige Verbrauchsgüter		€ 216,58
Wareneinkauf		€ 9.074,76
Bestandsänderung Waren		€ 4.828,23
Fremdarbeit		€ 6.323,38
Gehälter		€ 1.500,00
Sozialabgaben Löhne und Gehälter		€ 30,03
Abschreibungen von Sachanlagevermögen		€ 45.308,31
Abschreibungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern		€ 752,88
AKM-Beiträge		€ 121,96
Mitgliedsbeiträge		€ 595,00
Instandhaltung Betriebsausstattung		€ 10.613,12
Stromkosten		€ 5.980,28
Fernwärme		€ 4.046,88
Wasser, Müll, Kanal		€ 529,80
Versicherung Transport+Bildern		€ 5.559,61
Sachversicherung Gebäude		€ 1.022,94
Transporte		€ 3.898,53
Reisespesen		€ 630,62
Telefon, Telex, Telefax		€ 378,84
Gerätemiete		€ 172,88
Porto		€ 978,73
Miete Polizeinotruf		€ 1.606,00
Miete Feuerwehrnotruf		€ 1.441,20
Leihgebühren		€ 270,00
	ZWISCHENSUMME: € 202.590,23	€ 105.949,68

Miet- und Pachtaufwand		€ 3.492,72
Lizenzen, Bilddaten mit Fotorechten		€ 92,00
Aufwand für beigestelltes Personal		€ 30.890,83
Provisionen durch Dritte		€ -
Büromaterial		€ 48,84
Spenden und Trinkgelder		€ -
Veranstaltungen		€ 2.308,49
Inserate		€ 2.252,20
Prospekte, Plakate, Kataloge		€ 32.805,57
Sonstiger Werbeaufwand		€ 19.917,04
Repräsentationsaufwand		€ 3.038,45
Steuerberatungsaufwand (Firmenkonstruktion, Verträge)		€ 3.876,75
Buchhaltungskosten Confida		€ 1.324,04
Spesen des Geldverkehrs		€ 512,02
Lohnverrechnungsaufwand		€ 110,20
Wertberichtigungen zu Forderungen		€ 246,51
Abschreibung von Forderungen		€ 123,18
Kopien und sonst. Drucksorten		€ -
Sonstiger betrieblicher Aufwand		€ 2.995,29
Aufwand Vorperioden		€ 114,10
Zinserträge	€ 45,70	
KeSt		€ 11,43
Zwischensumme	€ 45,70	€ 104.159,66
Vortrag Zwischensumme	€ 202.590,23	€ 105.949,68
Summe	€ 202.635,93	€ 210.109,34
Bilanzverlust		€ 7.473,41

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 für den „Betrieb gewerblicher Art - Europaausstellung 2009“ mit folgenden Summen fest:

Einnahmen:	€ 202.635,93
Ausgaben:	€ 210.109,34
<u>Bilanzverlust:</u>	<u>€ 7.473,41</u>

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Kontrollausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 6: (Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG – Feststellung des Jahresabschlusses 2015)

Vorbemerkung:

Gesichtet und überprüft wurde der vorliegende Jahresabschluss 2015 der Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG. Dieser wurde vom Wirtschaftstreuhandbüro Confida St. Veit an der Glan erstellt.

Die Jahresrechnung für das Jahr 2015 weist einen Bilanzverlust von € 753,95 aus und setzt sich wie folgt zusammen:

<u>Gewinn- und Verlustrechnung:</u>		
	Einnahmen	Ausgaben
Erträge aus d. Auflösung v. Rückstellungen	€ 39,77	
Zinserträge aus Bankguthaben	€ 5,10	
Zinserträge sonstige gewährte Kredite	€ 1.064,39	
Verrechnung Kreditspesen	€ 12,90	
Spesen des Geldverkehrs		€ 60,44
Steuerberatungsaufwand		€ 750,00
Gründungskosten		€ -
Zinsen für Bankkredite		€ 1.064,39
Bereitstellungsprovisionen		
Kapitalertragssteuer		€ 1,28
	Zwischensumme € 1.122,16	€ 1.876,11
	BILANZVERLUST	-€ 753,95

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Armin Dobrovnik das Wort. Dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Kontrollausschusses zur Abstimmung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 für die „Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG“ mit folgenden Summen fest:

Einnahmen:	€ 1.122,16
Ausgaben:	€ 1.876,11
Bilanzverlust:	€ 753,95

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 7: (Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 08.11.2016;
Prüfungsbericht vom 06.10.2016 über die Ausschreibung und Verwaltung der
Gemeindeabgaben; Kenntnisnahme)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, bringt den Mitgliedern des Gemeinderates das Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zahl: 03-VK 121-9/1-2016, vom 08.11.2016 sowie den Prüfungsbericht vom 06.10.2016 mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

„Prüfungsbericht
über die
Ausschreibung und Verwaltung
der Gemeindeabgaben
in der
Stadtgemeinde Bleiburg

I EINLEITUNG

Gemäß § 97 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) steht der Landesregierung ein umfassendes Auskunfts- und Inspektionsrecht hinsichtlich aller Angelegenheiten der Gemeinde zu.

Unter „Angelegenheiten der Gemeinde“ sind sämtliche Aufgabenbereiche des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung zu verstehen. Sohin auch das Recht der Gemeinde - aufgrund von bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigung — Gemeindeabgaben mit Verordnung des Gemeinderates auszuschreiben und durch eigene Abgabenbehörden - nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung — zu erheben.

Das Verlangen um Auskunft oder das Begehren, Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen (vgl. § 97 Abs. 2 K-AGO), setzt keinen bestimmten Anlass voraus und kann jederzeit realisiert werden.

In diesem Sinne haben die nachstehend angeführten Prüfungsorgane der Abteilung 3 — Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung

- am 29. September 2016 in den Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Bleiburg eine Prüfung darüber durchgeführt,
- wie die Gemeinde die ihr zukommende Ausschreibungs-, Vorschreibungs- und Einbringungskompetenz bei den Gemeindeabgaben wahrnimmt und
- ob die Einnahmenstruktur sichergestellt oder eventuell zu verbessern ist.

An der Prüfung haben teilgenommen:

Herr Mag. Gerald Tschuschnig
(Prüfungsleiter)
Frau Karin Modritsch
(Gemeinderevision)

Als Auskunftsperson der Stadtgemeinde:

Frau Claudia Kralj
(Finanzverwalterin)

Die Aufsichtsbehörde beschränkte sich bei der Prüfung infolge der vorhandenen zeitlichen und personellen Ressourcen und der gebotenen Berichtsökonomie auf die kritische Darstellung der Faktoren

- Gesetzmäßigkeit
- Ordnungsmäßigkeit
und
- Wirtschaftlichkeit.

Die im gegenständlichen Prüfbericht getroffenen Feststellungen sind als Empfehlungen für den Gemeinderat anzusehen und sollen einer effektiven und effizienten Selbstverwaltung im Bereich der gemeindeeigenen Abgaben förderlich sein

II PRÜFUNGSBERICHT

1 Ausschreibung der Gemeindeabgaben

1.1 Allgemeiner Teil

Die Gemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des § 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 (F-VG) ermächtigt, ihren Haushalt selbständig zu führen und Verordnungen zu erlassen, mit welchen Gemeindeabgaben auf der Basis und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Bundes- oder Landesgesetz) ausgeschrieben werden können.

Die Abgabenausschreibung (Abgabenerhebung), die durch Durchführungsverordnungen oder selbständige (gesetzesergänzende) Verordnungen erfolgt, dient der Erschließung und Nutzung von Abgabenquellen für die Gemeinden.

Öffentliche Abgaben, die die Gemeinden aufgrund öffentlichen (Landes-)Rechts zur Deckung ihres Finanzbedarfes durch Beschluss des Gemeinderates ausschreiben dürfen, sind im Wesentlichen folgende Abgaben:

- Ausgleichsabgabe
- Vergnügungssteuer
- Gebrauchsabgabe
- Hundeabgabe
- Ortstaxe
- Zweitwohnsitzabgabe
- Abfallgebühren
- Gebühren nach dem Ktn. Gemeindekanalisationsgesetz (Kanalgebühren)
- Beiträge nach dem Ktn. Gemeindekanalisationsgesetz (Anschluss-, Nachtrags- und Ergänzungsbeitrag)
- Gebühren nach dem Ktn. Gemeindewasserversorgungsgesetz (Wassergebühren)
- Beiträge nach dem Ktn. Gemeindewasserversorgungsgesetz (Anschluss-, Nachtrags- und Ergänzungsbeitrag)

Auf diese Gemeindeabgaben wurde der Fokus der Prüfung gelegt.

1.2 Besonderer Teil

Bis auf die Ausgleichsabgabe und die Gebrauchsabgabe, die auf Grund der gegebenen räumlichen Strukturen keine Relevanz haben, hat die Stadtgemeinde Bleiburg von ihren Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht und alle geprüften Gemeindeabgaben jeweils mit Beschluss des Gemeinderates ausgeschrieben durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und auf ihrer Homepage veröffentlicht. Damit sind die Grundlagen für die Abgabenverwaltung grundsätzlich geschaffen und transparent.

In diesem Zusammenhang ist besonders positiv hervorzuheben, dass

- die Abgabenverordnungen regelmäßig evaluiert und bei Änderungen der Voraussetzungen für die Ausschreibung entsprechend angepasst werden;
- Verordnungs-Neuerlassungen gegenüber Verordnungs-Novellierungen der Vorzug eingeräumt wird, was aus Gründen der Zuverlässigkeit, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssteigerung absolut zu begrüßen ist;
- eine dem § 15 Abs. 4 K-AGO entsprechende Sammlung der geltenden Verordnungen im Gemeindeamt aufliegt, was die Arbeit der Gemeindebediensteten erleichtert, dem Bedürfnis der Bürger nach Zuverlässigkeit und Rechtsklarheit nachkommt und kontrollierenden Stellen eine verlässliche Nachvollziehbarkeit im kommunalen Rechtsbestand gestattet;
- der elektronische Verordnungserzeugungsprozess GEMRISDOK in der Verwaltungspraxis der Stadtgemeinde Bleiburg vollauf integriert ist, was die Kommunikation zwischen Gemeinde und Aufsichtsbehörde vereinfacht und administrative Abläufe ungemein beschleunigt;
- der aus der Regelung des § 99 Abs. 1 K-AGO einhergehenden Verpflichtung zur Vorlage von Verordnungen ausnahmslos nachgekommen wird.

Geringfügigen Anlass zur Kritik gibt, dass

- die aus 1998 stammende Hundeabgabenverordnung noch Schillingbeträge enthält und nicht mehr ganz zeitgemäß ist;
- laut Expertise der Fa. SOT („Kärntner Gebührenkalkulationsmodell“) im Kanalisationsbereich II (Aich/Dob) die geltenden Sätze der Kanalgebühr (Bereitstellung: € 217,60; Benützung: € 1,85) nicht ausreichen, um das Finanzierungsloch zu stopfen, das aus der Rettung der insolventen Abwassergenossenschaft durch die Stadtgemeinde Bleiburg herrührt. Damit können -trotz Überschüssen - keine Rücklagen in dem Umfang angesammelt werden, der für die Instandsetzung und Erneuerung des der Wertminderung und dem Verbrauch unterliegenden Vermögens der (Orts-) Kanalisationsanlage erforderlich sein wird.

2 Verwaltung der Gemeindeabgaben

2.1 Allgemeiner Teil

Unter Verwaltung der Gemeindeabgaben sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen, die von den Abgabenbehörden der Gemeinde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) und deren bürokratischem Hilfsapparat (Gemeindeamt, inbs. Finanzverwaltung und Buchhaltung) zu besorgen sind.

Die Tätigkeit der Abgabenbehörden ist auf die Vorschreibung und Einhebung von Abgaben ausgerichtet (Verwaltungshoheit) und besteht im Wesentlichen aus

- der Erfassung und (elektronischen) Dokumentation aller Abgabepflichtigen;
- der Gleichbehandlung aller abgabepflichtigen Fälle;
- der Erforschung, Ermittlung und Würdigung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Abgabepflicht wesentlich sind;
- der Festlegung der Bemessungsgrundlagen;
- der Festsetzung der Abgaben durch Erstellung von Abgabenbescheiden; (*Anm.: bei den Bemessungsabgaben*)
- der Prüfung der Abgabenerklärungen (*Anm.: bei den Selbstbemessungsabgaben*)
- der regelmäßigen zeitgerechten Einhebung der Abgaben;

- der ständigen Überwachung der Zahlungsziele;
- der Geltendmachung von Nebenansprüchen bei Verletzung der Zahlungsziele (Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Säumniszuschläge, Mahngebühren);
- der zwangsweisen Einbringung vollstreckbar gewordener Abgabenschuldigkeiten durch
 - Einmahnung
 - Ausstellung von Rückstandsausweisen und
 - Vollstreckung über das Exekutionsgericht;
- der Abschreibung von Forderungen bei absoluter Uneinbringlichkeit der Abgabe oder Unbilligkeit der Einhebung der Abgabe.

Alle Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich hoheitlich zu besorgen.

2.2 Besonderer Teil

In der Stadtgemeinde Bleiburg basiert die Verwaltung der Gemeindeabgaben im Wesentlichen auf zwei Bausteinen:

- Die Administrierung und Durchführung der Abgabenvorschriften wird derzeit noch durch das Software-Produkt „Community IKS“ abgewickelt. In naher Zukunft wird jedoch ein Umstieg auf ein moderneres System erfolgen, das
 - die Erfassung und elektronische Dokumentation aller Abgabepflichtigen und aller Abgabenarten und das Erstellen von Vorschreibungen, Abrechnungen und Aufrollungen optimiert und
 - Ablaufsteuerungs- und Controlling-Werkzeuge (z.B. Überwachung der Zahlungsziele, automatisches Mahnwesen, Ausdruck von Rückstandslisten und Rückstandsausweisen) besser implementiert.

Trotz der etwas veralteten Software lieferte die Prüfung (Stichproben) von zufällig ausgewählten Kunden-Kontenblättern, in denen die Buchungen, Fälligkeiten und Zahlungen zu den bestehenden Abgabeforderungen in kumulierter Form dokumentiert sind, keinen Grund zur Beanstandung.

Positiv aufgefallen ist, dass in der Stadtgemeinde Bleiburg sämtliche Vorschreibungen (auch jene betreffend Benützungsgebühren) mittels Abgabenbescheiden erfolgen.

Die Handhabung der in der Bundesabgabenordnung sonstig vorgesehenen Maßnahmen und Verfügungen (Bewilligung von Zahlungserleichterungen, zwangsweise Einbringung vollstreckbar gewordener Abgabenschuldigkeiten) erfolgt anlassbezogen in unmittelbarer Absprache zwischen Abgabenbehörde (Bürgermeister) und Gemeindeamt (Finanzverwaltung). Dies gilt laut Finanzverwaltung insbesondere für Zahlungserleichterungen, von denen es in der Stadtgemeinde Bleiburg auffallend viele gibt (v.a. bei den Kostenbeiträgen für den Anschluss an das kommunale Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsnetz sind Ratenvereinbarungen Usus), aber auch für Eintreibungsmaßnahmen beginnend mit der Ausstellung von Rückstandsausweisen.

Bei der gerichtlichen Exekution der Rückstandsausweise bedient sich die Stadtgemeinde Bleiburg - insbesondere bei den komplizierteren Fällen - regelmäßig der Hilfsdienste des Alpenländischen Kreditorenverbandes.

3 Abgabenverwaltung in Zahlen

3.1 Bevölkerungsentwicklung

2013	2014	2015
3.891	3968	4.019

3.2 Erträge aus den auf Grund landesgesetzlicher Ermächtigung erhobenen Gemeindeabgaben (kumuliert)

2013	2014	2015
€ 1.643.294,84	€ 1.183.643,75	€ 1.244.660,23
17,59 % der Gesamteinnahmen	12,50 % der Gesamteinnahmen	12,90 % der Gesamteinnahmen

davon:

Erträge aus Kanalgebühren

€ 480.367,71	€ 485.141,62	€ 537.228,15
--------------	--------------	--------------

Erträge aus Kanalgebühren

€ 290.404,30	€ 297.106,57	€ 280.635,49
--------------	--------------	--------------

3.3 Abgabenrückstände (aktuell)

offene, nicht eingemahnte Abgabenforderungen	ca. € 130.000
Eingemahnte Abgabenforderungen	ca. € 230.000
davon Ratenvereinbarungen	ca. € 200.000
Abgabenforderungen in Exekution	ca. € 60.000
Gesamte Abgabenrückstände	ca. € 420.000

III SCHLUSSFESTSTELLUNGEN

Die bei Erlassung von Gemeindeabgabenverordnungen bestehenden Übermittlungs- und Publizierungsstandards (GEMRISDOK, RIS-Gemeinderecht) werden in der Stadtgemeinde Bleiburg exakt eingehalten.

Außerdem sind mit Ausnahme der Hundeabgabenverordnung die in Geltung stehenden Verordnungen zeitgemäß und vollständig, sodass im Bereich des Rechtsbestandes, sohin bei der Ausschreibung der Gemeindeabgaben, nur geringer Handlungsbedarf besteht.

Bei der Kanalgebühr im Entsorgungsbereich II (Ortschaften: Aich, VViederndorf und Schilterndorf) sollten jedoch sukzessive Anhebungen vorgenommen werden, damit die Stabilität des Gebührenhaushaltes „Kanal“ erreicht wird und zukünftige Finanzierungsprobleme vermieden werden

Auch bei der Vorschreibung und Einhebung von Abgaben gibt es kaum Anlass zur Kritik.

Die außerordentlich hohe Summe der aushaftenden Abgabenforderungen lässt jedoch gewisse Zweifel aufkommen, ob die Abgabenbehörde Zahlungserleichterungen auch ohne wirtschaftliche Notlage oder finanzielle Bedrängnis beim Abgabepflichtigen gewährt. Künftig sollte die positive Ermessensübung deshalb ausdrücklicher vom Vorliegen erheblicher Härten abhängig gemacht werden.

Die Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros in jenen Fällen, in denen nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung beim zuständigen Bezirksgericht als Exekutionsgericht der Antrag auf Bewilligung der Exekution zu stellen ist, ist nicht unzulässig. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Beratungskosten bei Uneinbringlichkeit (beim säumigen Abgabepflichtigen) von der Gemeinde über das Budget zu tragen sind; deshalb würde es den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit widersprechen, wenn die Beiziehung generaliter erfolgt und nicht auf komplizierte Fälle beschränkt wird.“

Nach erfolgter Diskussion nehmen die Mitglieder des Gemeinderats der Stadtgemeinde Bleiburg oben angeführten Prüfungsbericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 8: (Kassenkreditaufnahme zur Verstärkung des Kassenbestandes für das HH-Jahr 2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2017 beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg gemäß § 35 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO die Aufnahme von Kassenkrediten in der Höhe von jeweils € 300.000,00 mit einer Laufzeit von 01.01.2017 bis 31.12.2017 bei den örtlichen Banken Posojilnica Bank Bleiburg/Pliberk und Die Kärntner Sparkasse.

Als Grundlage dienen die Angebote der Banken. Bei der Kärntner Sparkasse wird die Variante 1 gewählt (Angebot vom 19.10.2016).

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 9: (Finanzierungsplan ao. Vorhaben „Freibad – Neukauf Reinigungsgerät (Sauger))

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Ersatzberichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Freibad - Neukauf Reinigungsgerät (Sauger)"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr			
			2016	2017	2018	2019
Anschaffungskosten	€	26.000	0	26.000	0	0
	€					
	€					
Gesamtkosten	€	26.000	0	26.000	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr			
			2016	2017	2018	2019
Bedarfszuweisungsmittel	€	21.000	0	21.000		
RL-Entnahme	€	5.000		5.000		
Gesamtkosten	€	26.000	0	26.000	0	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 10: (Finanzierungsplanerweiterung für das ao. Vorhaben „Urnenanlage Friedhofskapelle“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Urnenanlage Friedhofskapelle"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr			
			2016	2017	2018	2019
Gesamtkosten	€	25.600	0	25.600	0	0
	€					
	€					
Gesamtkosten	€	25.600	0	25.600	0	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr			
			2016	2017	2018	2019
Bedarfszuweisungsmittel	€	25.600	0	25.600		
Gesamtkosten	€	25.600	0	25.600	0	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 11: (Hundeabgabenverordnung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Erich Kueß das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Hundeabgabenverordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.12.2016, Zahl: 920-8/KC/2016, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung).

Gemäß § 15 (3) Ziff. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl Nr 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl I Nr. 118/2015, und der §§ 1 und 2 des Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LGBl Nr 18/1970, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 42/2010, wird verordnet :

§ 1

Ausschreibung

Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

§ 2

Abgabegenstand

- (1) Auf Grund der Ermächtigung des FAG 2008 unterliegt das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.
- (2) Aufgrund des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, unterliegt das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, der Hundeabgabe.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde, sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3

Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs 5 keinen Gebrauch

macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs 1 besonders hinzuweisen.

- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 8 Abs 1 besonders hinzuweisen.

§ 4 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | |
|---|---------|
| a) einem Wachhund | € 20,00 |
| b) einem Hund in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes | € 20,00 |
| c) für alle übrigen Hunde | € 20,00 |

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Abgabepflicht sind ausgenommen:

- a) Lawinensuchhunde
- b) Hunde des Bergrettungsdienstes
- c) Hunde in Tierasylen
- d) ausgebildete Hunde für Therapiezwecke

(2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand gemäß Abs. 1 vorliegt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Hundeabgabe erfolgt gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten, Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl Nr 42/2010, zuletzt in der Fassung LGBl Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid.

- (2) Die Abgabe ist erstmals mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgaben-Dauerbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Juni eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten. Die Vorschreibung der Abgabe erfolgt durch formlose Zahlungsaufforderungen des Gemeindeamtes.

§ 7 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 1. Mai des darauf folgenden Jahres erfolgt.

§ 8 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 1 Abs. 1 und 2 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 K-HAG) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (5) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 4 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 9
Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Stadtgemeinde Bleiburg vom 11.11.1998, Zahl: 920-8/Sf/98, außer Kraft.“

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 12: (Festsetzung der Stundensätze für Wirtschaftshofleistungen und Fahrzeuge für das Jahr 2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Für die interne Verrechnung der Leistungen des Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Bleiburg werden die Stundensätze ab 01. Jänner 2017 wie folgt festgesetzt:

A) Vertragsarbeiter und nichtständige Arbeiter

Normalstunde	€	31,00
Überstunde mit 50 % Zuschlag	€	35,00
Überstunde mit 100 % Zuschlag	€	37,00
Überstunde mit 200 % Zuschlag	€	40,00

B) Fahrzeuge

Belle Kompaktlader	€	35,00
Löffelbagger	€	35,00
Unimog (U400 alt und U400 neu)	€	35,00

C) Sonstige Fahrzeuge

Drehleiter mit Fahrer (gilt auch für den Verleih der Drehleiter an Dritte)“	€	110,00
---	---	--------

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 13: (Förderungsvertrag Stadtgemeinde Bleiburg – Betrieb gewerblicher Art „Europaausstellung 2009“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Förderungsvertrag beschließen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Bleiburg

10. Oktober Platz 1

9150 Bleiburg

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND DEM

Betrieb gewerblicher Art

„Europaausstellung 2009“

10. Oktober Platz 1

9150 Bleiburg

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Abhaltung, Förderung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen im direkten Zusammenhang mit dem „Werner Berg Museum“ in Bleiburg. Weiters soll durch die gewährte Kulturförderung die Position der Stadtgemeinde Bleiburg als führende „Kulturstadt“ weiter ausgebaut und nachhaltig gestärkt werden.

Folgende Ausstellungen sind nunmehr vorgesehen:

- **GOTTFRIED HELNWEIN: KIND**
- **WERNER BERG: KINDER**

Ausstellungsdauer: 20. Mai bis 30. Oktober 2017

- **Der KUCHLING-KREIS**

Ausstellungsdauer: 26. November – 17. Dezember 2017

GOTTFRIED HELNWEIN: KIND

Über Vermittlung des aus Bleiburg stammenden Choreographen Hans Kresnik, für dessen Aufsehen erregende und oftmals verstörende Inszenierungen Gottfried Helnwein oftmals das Bühnenbild geschaffen hat, wurde der Kontakt mit dem Künstler hergestellt und von diesem die Zusage für dieses außergewöhnliche Ausstellungsprojekt gegeben.

Nach der großen Retrospektive in der Albertina/Wien im Jahre 2013 stellt die Helnwein-Ausstellung im Werner Berg Museum Bleiburg/Pliberk im Jahre 2017 die nächste Großausstellung dieses weltweit anerkannten Künstlers, dessen hyperrealistische Bilder zu den Ikonen der Gegenwartskunst gezählt werden dürfen, auf österreichischem Boden dar.

Im Werner Berg Museum werden 70 Hauptwerke aus allen Schaffensphasen des international hoch angesehenen Künstlers (geb. 1948) zum Thema des Kindes gezeigt.

Der repräsentative Querschnitt – ermöglicht nur durch die großzügige Unterstützung des Künstlers und zahlreicher privater Leihgeber – reicht von frühen, die Öffentlichkeit schockierenden Aquarellen und Aktionen bis zu den großformatig, eindringlichen Bildern der letzten Jahre.

Gottfried Helnweins Bildern hinterlassen den Betrachter fragend. Seine Bilder sind Motoren, die verborgene, tabuisierte Vorstellungs- und Erinnerungsabläufe in Gang bringen. Ihre Nicht-Eindeutigkeit und Rätselhaftigkeit zwingt zur jeweils eigenen Interpretation, zum Reagieren – zum Aufwühlen verdeckter Schichten des Erlebens.

„Ich will mit meinen Bildern und Aktionen die Menschen aus ihrer Eingefrorenheit lösen, wenn auch nur eine Sekunde lang, will sie verunsichern und zu spontanen Reaktionen hinreißen. Verunsichern, aber nicht destruktiv. Die logische Denkfähigkeit soll zugunsten totaler Selbstöffnung kurz trockengelegt werden.“

Gottfried Helnwein

INSTALLATION AM HAUPTPLATZ

Die Ausstellung im Museum wird durch eine raumgreifende Installation Gottfried Helnweins am Bleiburger Hauptplatz ergänzt und erweitert – circa 10 Hausfassaden werden zu vom Künstler gestalteten großflächigen Bildträgern.

Die besondere Situation des leicht ansteigenden, nach allen Seiten geschlossen wirkenden Raumes verwandelt den historischen Platz in einmaliger Weise zum faszinierenden, fesselnden „Ausstellungsraum“.

Motive Gottfried Helnweins sollen auf große Vinyl-Gittertransparente gedruckt werden, wobei die Größen der jeweiligen Planen von 3m x 8m bis 5m x 15 m reichen wird. Diese Großtransparente sollen vor die Fassaden von Häusern in der Bleiburger Innenstadt, insbesondere am Bleiburger Hauptplatz angebracht werden.

Es ist vorgesehen ca. 10 Hausfassaden in diese Aktion einzubinden, wobei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die genaue Anzahl und Auswahl der Objekte genannt werden kann, da hierbei die Detailplanung von Gottfried Helnwein für diese Aktion noch abzuwarten ist.

Da die Planen in den meisten Fällen vor Fenster von bewohnten Häusern angeracht werden sollen, müssten die bedruckten Planen so beschaffen sein, dass diese - von der Hausseite gesehen - durchscheinend sind. Von der Vorderseite müssten sie blickdicht sein.

Die Spannsysteme (Schienen, Stahlseile, etc) sollen mittels Mauerhülsen, welche in den jeweiligen Fassaden verbleiben können, befestigt werden. Auf diese Weise ist es möglich die erforderlichen Spannsysteme auch für eine weitere Nutzung, z.B. im Rahmen der Landesausstellung 2020 zu verwenden. Auch hier könnte mit einer qualitätsvollen künstlerischen Intervention der öffentliche Raum der Innenstadt von Bleiburg sinnvoll in das Gesamt-Ausstellungskonzept miteingebunden werden

Ein solches, ein ganzes städtisches Ensemble bestimmendes Übergreifen der Präsentation in den allgemein genutzten öffentlichen Bereich war in Österreich in dieser Weise bisher nicht zu sehen und zu erleben.

Durch den hohen Bekanntheitsgrad Gottfried Helnweins – auch bei sonst eher nicht kunstaffinen Bevölkerungsschichten – ist im Jahre 2017 mit einem deutlich erhöhten Publikumszuspruch zu rechnen. Insbesondere die „Helnwein-Fassaden-Aktion“ in der Bleiburger Altstadt verspricht eine äußerst medienwirksame Manifestation von Kunst im öffentlichen Raum zu werden.

WERNER BERG: KINDER

In direkter Gegenüberstellung zur Ausstellung Gottfried Helnweins präsentiert das Museum einen nahezu vollständigen Überblick über die Kinderbildnisse Werner Bergs.

Circa 90 Werke (35 Ölbilder, 10 Holzschnitte, 8 Aquarelle und großformatige Zeichnungen, sowie 40 Skizzen) zeigen den hohen Stellenwert dieses Themas im Schaffen des Künstlers vom Rutarhof.

Werner Berg malte nur, was sein unmittelbares Erleben betraf. So verwundert es nicht, das vor allem die fünf Kinder des Malers wiederholt zum Thema seiner Bilder wurden. Doch auch die berührend direkten Darstellungen der Kinder der Bauern, Bettler und Tagelöhner aus seiner Nachbarschaft zeigen seine Faszination von einer archaischen Welt, wie sie der Künstler tagtäglich nach seiner Ansiedlung auf dem entlegenen Bauernhof im Süden Kärntens erlebte.

Kinderbilder finden sich vor allem im bedeutenden Frühwerk bis 1950. Werner Bergs Suche nach einem ursprünglichen Leben voll direkter Anschauung spiegelt sich gerade in diesen Werken. Ganz von der Art des Erlebens eines Kindes durchdrungen stellen diese Bilder Kinder gleichsam mit dem naiven Blick aus deren Augen dar.

Zu beiden Ausstellungen erscheint in gleicher Aufmachung je ein Katalogbuch mit je ca. 200 Seiten im Münchner HIRMER Verlag.

Kuratiert werden die Ausstellungen von Dr. Harald Scheicher, dem Verwalter des künstlerischen Nachlasses Werner Berg, in Zusammenarbeit und Abstimmung mit Gottfried und Renate Helnwein.

DER KUCHLING-KREIS

Vom Kurator Dr. Harald Scheicher wird vorgeschlagen, die Herbstausstellung (Nov/Dez 2017) dem für die österreichische Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts äußerst bedeutsamen „**KUCHLING-KREIS**“ zu widmen.

Nach dem 2. Weltkrieg fanden sich um den charismatischen Kunsttheoretiker Prof. Heimo Kuchling Maler, Bildhauer, Architekten und Kunstpädagogen. Hierzu zählen Künstler und Künstlerinnen wie die

Maler Eric Ess, Norbert Grebmer und Maria Lassnig, die Bildhauer Joannis Avramidis und Josef Pillhofer, die Architekten Friedrich Achleitner, Friedrich Kurrent und Johann Georg Gsteu, der Kunstpädagoge Hannes Haybäck und der Filmemacher und Gründer des Filmmuseums Peter Kubelka. 1957 kamen die Maler Otto Jungwirth, Peter Pichl und Hubert Dietrich, später auch Chefkonservator am Kunsthistorischen Museum, dazu. Dieser Kreis wurde über die Jahre von nachfolgenden Generationen von Künstlern erweitert. Die Auseinandersetzung mit Formproblemen auf einer objektivierten Ebene ermöglichte die Begegnung unterschiedlicher und einander mitunter sehr reserviert gegenüberstehender Künstler.

WERNER BERG MUSEUM

Bei den jährlich wechselnden Sonderausstellungen wird stets versucht einen thematischen Dialog zwischen dem Werk Werner Bergs und der jeweiligen Sonderausstellung zu finden. So konnten in den vergangenen Jahren Werke unterschiedlichster Künstler von Egon Schiele bis Hermann Nitsch, von Emil Nolde bis August Walla gezeigt und dem Werk Werner Bergs gegenüber gestellt werden.

Die ständig barrierefrei präsentierte Sammlung tritt in punktuellen Dialog, d.h. sie nimmt mit exemplarischen Werken konkreten Bezug zur aktuellen Sonderausstellung. Dadurch wird sie auch für den wiederholten Besucher unter ständig neuen Gesichtspunkten erlebbar. So zeigt sich, wie das Werk Werner Bergs auch unter verschiedenen Fragestellungen unserer Zeit ständige Aktualität bewahrt.

Spezielle Aufmerksamkeit erhält die Aufbereitung des Museumsangebotes für Kinder. Die in vier Sprachen angebotene Kunstvermittlung, die zum großen Teil durch langjährig erfahrene Pädagogen erfolgt, wird eingesetzt um Sprachbarrieren zu überwinden und Randgruppen zu erreichen.

Diesem Zweck folgt auch die durchgehend mehrsprachige Beschriftung sämtlicher Ausstellungsexponate, die Zurverfügungstellung mehrsprachiger Audioguide-Informationen, welche niederschwellig mittels QR-Code abrufbar sind und eine mehrsprachige Version der Homepage des Museums.

In speziellen Museumsführungen wird - wie bereits erstmals im Jahre 2014 - Asylwerbern, welche in einem Bleiburger Asylantenheim untergebracht sind, die Lebensweise in Südkärnten anhand der Bildwelt Werner Bergs nähergebracht.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt für das Jahr 2017 in Summe 20.000,00.

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€		

Bedarfszuweisungsmittel a. R.	€	10.000,-	16,66%
Bedarfszuweisungsmittel i. R.		10.000,-	16,66%
Sonderbedarfszuweisungsmittel	€		
Sonstige Mittel:			
Kulturförderung des Landes Kärnten.	€	40.000,-	66,68%
.....	€	
	€	
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	60.000,-	100%

3.2 Der Förderungswerber wird nicht verpflichtet sich, durch Eigenmittel finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes einzubringen.

3.3 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Unionsrecht:

4.1 Die Parteien halten fest, dass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe handelt, welche der Förderungswerberin rechtskonform auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt L 352/1 vom 24.12.2013, gewährt wurde. Die Förderungsgeberin hat der Förderungswerberin vor Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mitgeteilt und unter Verweis auf vorhin genannte Verordnung darauf hingewiesen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Förderungswerberin hat in der Folge die als Anlage ./I einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildende Erklärung abgegeben.

- 4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.
- 4.3 Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

5. Durchführung:

- 5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich

machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach Verfügbarkeit - in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten und bezahlte Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

6.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6.6 Die Auszahlung von 10 vH der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;

- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- p) wenn dies aus unionsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs. 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- q) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er vertraglich sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger

die Verpflichtungen dieses Fördervertrages übernimmt und dies der Förderungsgeberin durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit

bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

13.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 14: (Betrieb gewerblicher Art „Europaausstellung 2009“ – Wirtschafts- und Finanzplan 2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Ersatzberichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Wirtschafts- und Finanzplan 2017 für den „Betrieb gewerblicher Art – Europaausstellung 2009“ beschließen:

„WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN 2017 für den „Betrieb gewerblicher Art – Europaausstellung 2009“

a) WIRTSCHAFTSPLAN

Summe der Ausgaben	€	296.000,00
Summe der Einnahmen	€	<u>296.000,00</u>
Abgang	€	0,00

b) FINANZPLAN

Summe der Ausgaben	€	0,00
Summe der Einnahmen	€	<u>0,00</u>
Abgang	€	0,00

c) GESAMTGEBARUNG

Gesamtausgaben	€	296.000,00
Gesamteinnahmen	€	<u>296.000,00</u>
Abgang	€	0,00

Dieser Wirtschaftsplan tritt am 21.12.2016 in Kraft.
(Aufgliederung siehe **Beilage 1** zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 15: („Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG“ – Wirtschafts- und Finanzplan 2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Wirtschafts- und Finanzplan 2017 für den Betrieb „Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG“ beschließen:

**„WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN 2017
für den Betrieb „Infrastrukturentwicklung Bleiburg KG“**

a) WIRTSCHAFTSPLAN

Summe der Ausgaben	€	1.831,10
Summe der Einnahmen	€	<u>1.072,00</u>
Abgang	€	759,10

b) FINANZPLAN

Summe der Ausgaben	€	13.350,00
Summe der Einnahmen	€	<u>13.350,00</u>
Abgang	€	0,00

c) GESAMTGEBARUNG

Gesamtausgaben	€	15.181,10
Gesamteinnahmen	€	<u>14.422,00</u>
Abgang	€	759,10

Dieser Wirtschaftsplan tritt am 21.12.2016 in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 16: (Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

“VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 21.12.2016, ahl: 902-0-Kc/2017, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015, festgestellt wird.

§ 1
Voranschlagsbeträge

a) Ordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€	9.053.600,00
Summe der Einnahmen	€	9.053.600,00
Abgang	€	0,00

b) Außerordentlicher Voranschlag

Summe der Ausgaben	€	969.800,00
Summe der Einnahmen	€	969.800,00
Abgang	€	0,00

c) Gesamtgebarung

Gesamtausgaben	€	10.023.400,00
Gesamteinnahmen	€	10.023.400,00
Abgang/Überschuss	€	0,00

§ 2
Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015, wie folgt festgesetzt:

- (1) Ausgaben, die den Sachaufwand eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt betreffen, sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes im ordentlichen Haushalt sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, können bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind Rücklagen zuzuführen.

§ 3

Verstärkung des Kassenbestandes

Zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben können gem. § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999 in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 Kassenkredite bis zu einer Gesamthöhe von einem Sechstel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes aufgenommen werden.

§ 4

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt am 21.12.2016 in Kraft.“

(Voranschlagsentwurf siehe **Beilage 2** zu dieser Niederschrift)“

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bgm. Visotschnig, StR. Trampusch, GRe Mag. Lutnik, Ing. Tomitz, Vauti beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 17: (Mittelfristiger Investitionsplan für die Jahre 2017-2021)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Erich Kueß das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2017 – 2021 beschließen:

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	
612101	Straßenbau nach Kanal - BA 307	Ausgaben	1.257.000,00	1.257.000,00							
Anmerkung		BZ i.R.	642.700,00	322.000,00	214.600,00	105.332,00					
		BZ a.R.	314.300,00	314.300,00							
		Zf. o. HH.	50.000,00	50.000,00							
		Reg. Fonds L.	250.000,00	250.000,00							
			0,00								
			0,00								
		Einnahmen	1.257.000,00	937.168,00	214.600,00	105.332,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	0,00	214.600,00	105.332,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	
016200	Finanzbeschaffung nach Wasser	Ausgaben	91.000,00	91.000,00							
Anmerkung		BZ i.R.	91.000,00	84.000,00	7.000,00						
			0,00								
			0,00								
			0,00								
			0,00								
			0,00								
		Einnahmen	91.000,00	84.000,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	0,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	
	Kulturdenkmaljahr 2017	Ausgaben	20.000,00		20.000,00						
Anmerkung	BGA Europaexposition	BZ i.R.	20.000,00		10.000,00						
		BZ a.R.	10.000,00		10.000,00						
			0,00								
			0,00								
			0,00								
			0,00								
		Einnahmen	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre	
163100	Forschungsausschuss	Ausgaben	30.000,00	22.000,00	8.000,00						
Anmerkung		BZ i.R.	8.500,00	800,00	8.000,00						
		BZ a.R.	21.500,00	21.500,00							
			0,00								
			0,00								
			0,00								
			0,00								
		Einnahmen	30.000,00	22.000,00	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
163450	FF-Fahrradverkehr Landschaftspflege	Ausgaben	122.000,00	122.000,00						
Anmerkung		BZLR	26.000,00			18.000,00	18.000,00			
		Kamendsch.	25.500,00	25.500,00						
		RL FF Replach	2.000,00	2.000,00						
		K-LFV	58.500,00	58.500,00						
			0,00	0,00						
		0,00								
		Einnahmen	122.000,00	85.900,00	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-36.100,00	0,00	18.000,00	18.000,00	0,00	0,00	0,00
120100	Wasserversorgungs- Ausbau Erweiterung Infrastruktur	Ausgaben	70.000,00	70.000,00						
Anmerkung		BZLR	15.000,00			15.000,00				
		BZ a.R	20.000,00	20.000,00						
		BZ a.R	35.000,00	35.000,00						
			0,00	0,00						
			0,00	0,00						
		0,00								
		Einnahmen	70.000,00	55.000,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-15.000,00	0,00	15.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
240000	Rindergrippe Zwerg-Paste Erreichung	Ausgaben	77.000,00	77.000,00						
Anmerkung		BZLR	20.000,00			20.000,00				
		Bundesmittel	56.200,00	56.200,00						
			0,00	0,00						
			0,00	0,00						
			0,00	0,00						
		Einnahmen	77.000,00	58.200,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-18.800,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
120000	Wirtschaftsförderung - Aufbau Untereinheit	Ausgaben	85.000,00	85.000,00						
Anmerkung		BZLR	0,00							
		Eigenmittel	16.000,00	16.000,00						
		Zuf. Gebühren	69.000,00	34.000,00		35.000,00				
			0,00	0,00						
			0,00	0,00						
		Einnahmen	85.000,00	50.000,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-35.000,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
100001	Wasserversorgung (Erneuerung) im Zuge des Marktwassers - BA 301	Ausgaben	225.000,00	225.000,00						
Anmerkung		BZLR	0,00							
		Zuf. Gebühren	225.000,00	190.000,00	65.100,00	30.500,00				
			0,00	0,00						
			0,00	0,00						
			0,00	0,00						
		Einnahmen	225.000,00	190.000,00	65.100,00	30.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-35.000,00	65.100,00	30.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
112270	Katastralgemeinschaften 2019	Ausgaben	220.000,00	220.000,00						
Anmerkung		BZLR	0,00							
		Bundesbeitrag	110.000,00		110.000,00					
		Mehrw. FAG	25.000,00	25.000,00						
		Krankenk. -	44.000,00	44.000,00						
		RL-Einl.	40.400,00	40.400,00						
			0,00	0,00						
		Einnahmen	220.000,00	110.000,00	110.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	-110.000,00	110.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
100001	Barrereisen Nutzbarkeit des Straßengemeinschaften	Ausgaben	95.000,00	90.000,00	25.000,00					
Anmerkung		BZLR	0,00							
		RL-Einnahme	52.300,00	52.900,00						
		Post Bet.	3.000,00	3.000,00						
		BZ a.R. KBO	39.700,00	20.000,00	19.700,00					
			0,00	0,00						
		Einnahmen	95.000,00	75.300,00	19.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	18.300,00	-15.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Folgejahre
851312	Aufschließung Rinkenberg Ost, BA 312	Ausgaben	46.750,00	46.750,00						
		BZLR	0,00							
		Zuf. Gebühren	46.750,00	46.750,00						
Anmerkung			0,00							
			0,00							
			0,00							
			0,00							
		Einnahmen	46.750,00	46.750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 18: (Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung; Neufestsetzung)

Der Vorsitzende erteilt Frau GRⁱⁿ Veronika Tschernko das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschuss für Umwelt, Bestattung und Integration den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Gebührenverordnung beschließen:

„Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.12.2016, Zahl: 8520/2016 MS, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg, vom 17.03.2005, Zahl 852-1/2005, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten Müllbehälter mit der Anzahl der Monate, in denen die Müllabfuhr in einem Kalenderjahr in Anspruch genommen wurde. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Müllabfuhr das erste Mal in Anspruch genommen wurde.

Die Abfallgebühr beträgt für Hausmüllbehälter im Abholbereich:

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen
Monat | € 10,20/angefangenenem |
| b) | je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen
Monat | € 13,20/angefangenenem |
| c) | je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen
Monat | € 21,90/angefangenenem |

- d) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen Abfuhr wöchentlich € 238,35/angefangenen Monat
- e) je Müllbehälter mit 1.100 Liter Behältervolumen Abfuhr 2-wöchentlich € 119,20/angefangenen Monat

im Sonderbereich:

je ausgegebenem Müllsack mit 60 Liter Behältervolumen € 4,50

Die Abfallgebühr beträgt für die Entsorgung der biogenen Abfälle:

- a) je Müllbehälter mit 80 Liter Behältervolumen € 21,90/angefangenen Monat
- b) je Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen € 28,10/angefangenen Monat
- c) je Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen € 46,90/angefangenen Monat

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Festsetzung der Abgabe

Die Abfallgebühr für den Abholbereich und den Sonderbereich ist jährlich festzusetzen und halbjährlich einzuheben.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 17.03.2005, Zahl 852-2/2005 außer Kraft.

Nach eingehender Diskussion, an welcher sich StR. Trampusch und StR. Daniel beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 19: (Verkauf der ehem. Volksschule Loibach)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Alexander Themel das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschuss für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, das Grundstück .2/2 und 7/2, beide KG Oberloibach im Gesamtausmaß von 1.650 m² inkl. Gebäude zu einem Gesamtverkaufspreis von € 92.000,00 an Herrn Alfred Glinik, Neudorf an der Mur 33, 8424 Gabersdorf zu verkaufen. Ein dementsprechender Kaufvertrag ist zu erstellen.

Nach eingehender Diskussion, an welcher sich Vzbgm. Wrießnig, StR. Trampusch und GRe Vauti und Themel beteiligen bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 20: (Anschaffung eines e-Nutzfahrzeuges für die Radwegpflege Südkärnten)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Anschaffung eines e-Nutzfahrzeuges vom Typ Nissan e-NV 200 für die Radwegpflege Südkärnten und die Zahlung des auf die Stadtgemeinde Bleiburg entfallenden Anschaffungskostenbeitrages von einmalig 270,- Euro. Der Ankauf des Fahrzeuges soll durch den Verein Regionalentwicklung Südkärnten erfolgen.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 21: (Beitritt zum Verein „KEM (Klima- & Energiemodellregion) Südkärnten)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Hubert Petek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt den Beitritt der Stadtgemeinde Bleiburg zum Verein „KEM (Klima- und Energiemodellregion) Südkärnten“, dem nur Gemeinden aus dem Bezirk Völkermarkt beitreten werden.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 22: (Kommunale Richtlinien für Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung in der KEM Südkärnten)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Anton Polzer das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Einführung der Kommunalen Richtlinien für Energie, Klimaschutz und Klimawandelanpassung für die Mitgliedsgemeinden der Klima- und Energiemodellregion Südkärnten

1. HINTERGRUND

Im Bereich Klimaschutz, Energieeffizienz und erneuerbare Energien gibt es auf EU-Ebene und auch auf Ebene des Bundes sowie der Bundesländer eine Vielzahl von Programmen, Plänen und Weißbüchern. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang der im Jahr 2014 von der Landesregierung beschlossenen Energiemasterplan Kärnten. Gleichzeitig werden verbindliche Ziele und Maßnahmen zu Klimaschutz und Energieeffizienz auch in zahlreichen, z.T. sehr komplexen internationalen Verträgen, EU-Richtlinien sowie nationalen Gesetzen, Verordnungen und Normen geregelt.

Als Klima- und Energiemodellregion Südkärnten ist es den Mitgliedsgemeinden ein großes Anliegen, im Sinne dieser weltweiten, europäischen und nationalen Anstrengungen, im Rahmen der eigenen Möglichkeiten, eine vorbildliche Klima- und Energiepolitik zu betreiben.

Ziel der kommunalen Energierichtlinien ist es, auf Grundlage der o.g. rechtlichen Vorgaben und der aktuell gültigen Programme und Pläne einen gemeinsamen, von den Gemeinden getragenen, spezifisch auf die Region abgestimmten Handlungsrahmen für eine umfassende und ambitionierte Klima- und Energiepolitik zu schaffen.

2. LEITBILD

- **Die Gemeinden der Klima- und Energiemodellregion (KEM) Südkärnten arbeiten aktiv, unter Einbeziehung der Bevölkerung am Klimaschutz, der Klimawandelanpassung und an der Reduktion des Energieverbrauchs in allen Sektoren.**
- **Die Reduktion des Energieverbrauchs ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende und ist daher von höchster Priorität.**
- **Schritt für Schritt wird die direkte oder indirekte Nutzung fossiler Energie in der Region mit dem Ziel reduziert, auf diese in Zukunft, insbesondere in den Bereichen Wärmeversorgung (Heizung und Warmwasser), Gebäudekühlung, Stromversorgung und Verkehr, bis 2035 gänzlich zu verzichten.**

- Stattdessen werden behutsam, sparsam, ökologisch verträglich und effizient, soweit wie möglich lokale, **erneuerbare Energieformen genutzt**.
- Die weitgehende **Schließung des regionalen Kohlenstoffkreislaufs** sowie die **Förderung der natürlichen CO₂-Speicher** ergänzen die Klimaschutzaktivitäten der Region.
- Die Gemeinden bekennen sich zur aktiven **Unterstützung von Maßnahmen zur Klimawandelanpassung**.
- Durch die Umsetzung dieses Klima- und Energieleitbilds soll auch die **regionale Wertschöpfung** gefördert werden.

3. KONKRETE ZIELE UND KENNWERTE

3.1 Grundsätze für die Umsetzung der Ziele und Kennwerte

- **Anwendungsbereich** Die folgenden Ziele und Kennwerte beziehen sich auf alle Bereiche, die entweder direkt zum **Aufgabenbereich der Gemeinden** gehören oder zumindest **wesentlich von diesen beeinflusst werden können**.
- **Wirtschaftlichkeit** Aus Gründen des **Denkmalschutzes** (bei Gebäuden) oder wenn Maßnahmen **wirtschaftlich nicht darstellbar sind**, kann von den vorgegebenen Kennzahlen oder Zielen abgewichen werden. Die **Durchrechnungszeiträume der Wirtschaftlichkeit sind langfristig zu wählen** und orientieren sich an der „Lebensdauer“ der jeweiligen Maßnahme. Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Gebäudesektor ist die „delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 anzuwenden.
- **Beratung / Wissensaustausch** Die Umsetzung in den einzelnen Handlungsfeldern, wie z.B. die Gebäudesanierung, die Anschaffung eines neuen Fahrzeugs oder die Umstellung auf energiesparende Straßenbeleuchtung erfordert viel **Know-how und Erfahrung**. Vor der Ergreifung von Maßnahmen in den in Pkt. 3.2 –3.9 angeführten Handlungsfeldern nutzen die Gemeinden die zur Verfügung stehenden **Beratungsangebote**

Auch die **individuelle Elektromobilität** (E-Auto, E-Biken) für den Alltags- und Tourismusverkehr wird unterstützt und die benötigte Infrastruktur (z.B. öffentliche Ladestationen, Radfahrstreifen) weiter ausgebaut.

3.2 Kommunale Bauten

Anwendungsbereich

Die folgenden Vorgaben gelten nicht für Gebäude mit einer nutzbaren **Bruttogeschossfläche < 50 m²** oder für nur **zeitweise genutzte Räume** (<= 3 mal wöchentliche Nutzung).

Mindeststandards für Energieeffizienz und CO₂-Emission

Für im Eigentum der Gemeinden befindlichen Neubauten und Sanierungen gelten **Mindeststandards für die thermische Qualität und den Gesamtenergiebedarf**

entsprechend dem „Nationalen Plan“ des österreichischen Instituts für Bautechnik (ÖIB) bzw. § 50 b Kärntner Bauvorschriften, die die EU-Gebäuderichtlinie in Österreich / Kärnten umsetzen.

Die KEM Südkärnten bekennt sich zu 10% strengere Mindeststandards gegenüber den im „Nationalen Plan“ vorgegebenen Werten.

Dies gilt für:

- HWB (Heizwärmebedarf)
- HTEB (Heiztechnikenergiebedarf)
- PEB (Primärenergiebedarf)
- CO₂-Emissionen

Anteil erneuerbarer Energie für Heizen und Warmwasser

- Der Wärmebedarf bei Sanierung und Neubau ist - zu **100 % aus erneuerbaren Quellen / Abwärme / Wärmerückgewinnung zu decken.**
- Wärmeerzeugung aus Biomasse bzw. durch Wärmepumpen (Mindestjahresarbeitszahl: 4,0) sind nach Möglichkeit mit **solarer Energieerzeugung zu kombinieren.**
- **Gebäudedächer sind soweit wie möglich für Anlagen solarer Energieerzeugung zu nutzen.**

Kühlung von Gebäuden

Sowohl bei Sanierung als auch bei Neubau von Gebäuden ist durch entsprechende Maßnahmen an der Gebäudehülle (z.B. Abschattung großer Fensterflächen im Sommer, Fassadenbegrünung, Möglichkeit der nächtlichen Belüftung) **der Kühlbedarf mittels technischer Geräte auf ein Minimum zu senken.**

Raumbeleuchtung

Der laufend notwendige Ersatz für nicht mehr funktionstüchtige Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) ist durch **neue, energieeffiziente, dem Stand der Technik entsprechende Lösungen umzusetzen.**

3.3 Energiebuchhaltung und Nutzerverhalten

- Die Gemeinden führen bis Ende 2019 eine **Energiebuchhaltung für alle Verbrauchsbereiche** ein, werten diese Daten regelmäßig aus und entwickeln daraus **Konzepte zu Einsparungen und Sanierungen.**
- Die Gemeinden führen für alle Dienstnehmer **bewusstseinsbildende Maßnahmen zu energieeffizientem Verhalten** durch (Energiesparen am Arbeitsplatz, Spritspartraining usw.). Alle „Gebäudeverantwortlichen“ wie z.B. Hauswarte erhalten eine **spezielle Energiesparschulung.**

3.4 Straßenbeleuchtung

- Die Anzahl, die Lichtstärke und die tägliche Betriebsdauer der Lichtpunkte sind auf **das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.**
- **Schrittweise Umstellung auf energieeffiziente Technologien**

3.5 Beschaffung

- Die Gemeinden verpflichten sich zu einer nachhaltigen Beschaffung und definieren bei öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende **Nachhaltigkeitskriterien**.
- Sie wenden dabei die ökologischen Kernkriterien des „**Österreichischen Aktionsplans nachhaltige Beschaffung**“ für sämtliche Beschaffungsgruppen an.

Für folgende Beschaffungsgruppen gelten zusätzlich zum Aktionsplan folgende Kriterien:

- Grafisches Papier / Kopierpapier: Es ist ausschließlich **Recyclingpapier** zu verwenden. Ausnahmsweise kann aus besonderen Anlässen, die spezielle Anforderungen an die Qualität des Papiers stellen, auch anderes Papier verwendet werden.
- Mobilität / Fahrzeuge: Wo der Elektroantrieb eine sinnvolle Alternative darstellt, werden kommunale Fuhrparks schrittweise auf E-Fahrzeuge umgestellt!

3.6 Raumordnung, Mobilität und Verkehr

- Die Gemeinden achten im Rahmen ihrer räumlichen Entwicklung auf „**Raumstrukturen der kurzen Wege**“, kompakte und flächensparende Siedlungsformen sowie die Priorität der **Innenentwicklung vor der Außenentwicklung**.
- Sie bekennen sich zu einem **nachhaltigen und umweltfreundlichen Verkehrsträgermix** und fördern vorrangig den Fuß-, Rad- und öffentlichen Verkehr.
- Sie unterstützen die Ergänzung des regulären ÖV durch **Mikro-ÖV Angebote**.

3.7 Abfallwirtschaft, Recycling und CO₂-Speicherung

Die Gemeinden forcieren die Grün- und Strauchschnittkompostierung in Kooperation mit landwirtschaftlichen Betrieben. Längerfristig soll auch der Anteil des Bioabfalls im Restmüll durch **verstärkte Eigenkompostierung und die Erweiterung der landwirtschaftlichen Kompostierung** reduziert werden.

Die Gemeinden fördern den **Erhalt und die Regeneration der Moorböden** zur Sicherung dieser wertvollen Kohlenstoffspeicher.

3.8 Klimawandelanpassung

Die Gemeinden unterstützen die **Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und die Fortbildung der Gemeindebediensteten im Bereich Klimawandelanpassung**. Sie sorgen für die **verstärkte Beachtung dieses wichtigen Bereichs insbesondere bei Entscheidungen in den Handlungsfeldern kommunale Infrastruktur, Katastrophenschutz, Tourismus, Energie, Gesundheit, Bauwesen, Ortsgestaltung und Siedlungsgrün**

3.9 Bewusstseinsbildung

Die Gemeinden erkennen die hohe Bedeutung der **Bewusstseinsbildung für die Umsetzung einer erfolgreichen Energie- und Klimapolitik**. Sie unterstützen daher entsprechende Maßnahmen für die unterschiedlichen Zielgruppen der Bevölkerung, insbesondere in den Bereichen **Schule und Jugend**.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 23: ((1/2016) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 425/2 (t), KG Bleiburg , im Ausmaß von ca. 1.764 m² von derzeit Verkehrsfläche Parkplatz in Bauland-Geschäftsgebiet)

Vorbemerkung:

Die derzeitige Bauland-Geschäftsgebiet-Widmung umfasst lediglich die Umriss der Veranstaltungsstätte Grenzlandheim Bleiburg. Im Zuge von Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten sind derzeit somit keinerlei Erweiterungen möglich. Daher wird seitens der Gemeinde befürwortet, die restliche Fläche der ggst .Parzelle in Bauland Geschäftsgebiet umzuwidmen.

Der Sachverständige des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, fachliche Raumordnung, hat am 29.06.2016 folgende raumplanerische Empfehlung erteilt:

„Die ggst. Fläche befindet sich im zentralen Stadtgebiet der Stadt Bleiburg und ist östlich wie auch westlich von weiteren Verkehrsflächen (im Übergang zu den erschließenden Straßen) umgeben. Nördlich schließt bebautes Bauland-Wohngebiet, südlich im Übergang eines Erschließungsweges bebautes Bauland-Gewerbegebiet an.

Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist das vorhandene Bauland-Geschäftsgebiet lediglich auf die Umriss der Veranstaltungsstätte Grenzlandheim Bleiburg festgelegt.

Im ÖEK der Stadtgemeinde Bleiburg (stammt aus dem Jahre 2013) sind die vorhandenen Baulandnutzungen als solche ausgewiesen worden. Das vorhandene Veranstaltungszentrum wurde punktuell ebenfalls ausgewiesen und zudem mit "VAZ" als Veranstaltungszentrum ersichtlich gemacht. Unmittelbar südlich wie auch südwestlich (im Übergang der Nord-Süd führenden Bundesstraße) wurden die vorhandenen Nutzungen als zentralörtliche Funktion (z.B. Geschäftsgebiet) festgeschrieben.

D.h. die Fachabteilung kann sich der prinzipiell positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Zentralörtliche Arrondierung/Verdichtung des vorhandenen Bauland-Geschäftsgebietes, um Um- und Zubauten zu ermöglichen. Kein Widerspruch zum ÖEK. Die vorhandenen/verbleibenden Parkplatzflächen sind lt. Gemeinde weiterhin dem Veranstaltungszentrum zuzuordnen.“

Die Umwidmung des oben angeführten Grundstückes wurde in der Zeit vom 01.08.2016 bis 29.08.2016 öffentlich kundgemacht. Die Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und den Grundeigentümer.

Die Kundmachung war darüber hinaus auf der Amtstafel der Stadtgemeinde Bleiburg sowie auf der Verwaltungshomepage der Stadtgemeinde Bleiburg veröffentlicht.

Der Vorsitzende erteilt Frau Gemeinderätin Veronika Tschernko das Wort und stellt diese als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 425/2, KG Bleiburg, im Ausmaß von ca. 1.764 m², von derzeit Verkehrsfläche-Parkplatz in Bauland-Geschäftsgebiet umzuwidmen.

Eigentümer: Stadtgemeinde Bleiburg, 10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg.“

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Vzbgm. Wrießnig, und die GRe Krištof und Ing. Tomitz beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Wohnbau, Raumplanung und Energie zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 24: (Kanalisationsanlage Bleiburg – Kanalisationsbereich – Verordnung; Antrag an den Gemeinderat)

Vorbemerkung:

Auf Grund der Bauarbeiten zur Erweiterung der Abwasserentsorgungsanlage im Bereich Rinkenbergr Ost (BA 312) ist eine Änderung des Einzugsbereiches der Kanalisationsanlage (Kanalisationsbereich) notwendig, um die rechtliche Grundlage für die Anschlussverpflichtung der neu erschlossenen Grundstücke zu schaffen. Weiters sollen noch bereits als Bauland-Gewerbegebiet gewidmete Grundstücke im Bereich der Völkermarkter Straße in Bleiburg in den Einzugsbereich aufgenommen werden sowie kleinere Arrondierungen erfolgen.

Der Verordnungsentwurf wurde gemeinsam mit dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld ausgearbeitet und am 11.11.2016 dem Amt der Kärntner Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt bzw. im GEMRIS hochgeladen. Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 16.11.2016, Zahl: 20801-GEMRIS/64-2016, wurde Folgendes mitgeteilt

„Unter höflicher Bezugnahme auf das do GEMRISDOK vom 11. November 2016, Zahl: 20801-GEMRIS/64-2016 wird mitgeteilt, dass das Einvernehmen mit der Kärntner Landesregierung hergestellt ist.“

Der Verordnungsentwurf ist somit rechtlich in Ordnung.“

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Ersatzberichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.12.2016, Zahl: 8510-1/Sp/2016, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Bleiburg (Kanalisationsbereich) festgelegt wird

Gemäß § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG 1999, LGBl Nr. 62/1999, idF LGBl Nr. 85/2013, und § 14 u. § 99 Abs. 1 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl Nr. 66/1998, idF LGBl Nr. 03/2015, wird verordnet:

§1

Der Kanalisationsbereich I der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg umfasst jene Grundstücke, welche in der angeschlossenen Plandarstellung vom 28.10.2016, Maßstab 1: 5.000, (Anlage 1) welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, als Einzugsgebiet mittels grüner Umrandung und hellgrüner Füllung ausgewiesen sind.

§2

Der Kanalisationsbereich II der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg umfasst jene Grundstücke, welche in der angeschlossenen Plandarstellung vom 28.10.2016, Maßstab 1: 5.000, (Anlage 1) welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, als Einzugsgebiet mittels brauner Umrandung und hellbrauner Füllung ausgewiesen sind.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 15.04.2013, Zahl: 8510-1/Pg/2013, mit welcher der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage Bleiburg (Kanalisationsbereich) festgelegt wurde, außer Kraft.

Anlage 1:

Plandarstellung Kanalisationsbereich; M = 1: 5.000“

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bgm. Visotschnig, StR Trampusch und die GRe. Vauti und Ing. Tomitz beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 25: (Republik Österreich Bundesministerium für Inneres Landespolizeidirektion Kärnten “; Antrag an den Gemeinderat)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, keine Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Bleiburg, 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1 und der Republik Österreich, Bundesministerium für Inneres Landespolizeidirektion Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Buchengasse 3, mit welcher die Zustimmung zur Errichtung und den Betrieb von vorübergehenden Sicherheitseinrichtungen (Zaun) auf den gemeindeeigenen Grundstücken Parz.Nr. 916, KG Unterloibach und Parz.Nr. 627, KG Oberloibach erteilt

werden sollte, abzuschließen. Eine dementsprechendes Schreiben ist an die Landespolizeidirektion zu richten.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 26: (Andreja Breznik und Boštjan Jenišek, beide wh. 9150 Bleiburg, Steinberger Hof 3/8 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag Grundstück 128/32, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

Abgeschlossen zwischen:

- 1.) der **Stadtgemeinde Bleiburg**, 10.- Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg, als Verkäuferin einerseits, folgend Verkäuferin genannt und
- 2.) Frau **Andreja Breznik**, geb. 10.07.1992, SV-Nr.: 7129 100792, Steinberger-Hof 3/8, 9150 Bleiburg sowie Herrn **Boštjan Jenišek**, geb. 24.12.1986, SV-Nr.: 5931 241286 wohnhaft ebendort, folgend Käufer genannt, unter nachstehenden

Bedingungen:

I. **VERTRAGSGEGENSTAND,** **RECHTSVERHÄLTNISSE**

Die Verkäuferin ist aufgrund des Kaufvertrages vom 20.07.2012 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, zu deren Gutsbestand u.a. das Grundstück 128/32 im Ausmaß von 925 m² gehört.

Die Liegenschaft ist grundbücherlich nicht belastet.

Gegenstand des Vertrages ist der käufliche Erwerb des Gst. 128/32 der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach durch die Käufer je zur Hälfte.

II. **KAUFVEREINBARUNG**

Die Verkäuferin verkauft und übergibt und die Käufer kaufen und übernehmen das unter I. dieses Vertrages näher bezeichnete Grundstück 128/32 der EZ 426 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, in ihr freies, uneingeschränktes und unwiderrufliches Hälfteeigentum.

Der Vertragsgegenstand wird so wie er liegt und steht, mit allen Rechten und Pflichten, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher benützt und besessen hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, verkauft und von den Käufern übernommen.

III. KAUFPREIS UND KAUFPREISENTRICHTUNG

Als Kaufpreis wird einvernehmlich der Betrag von **EUR 26,73/m²** vereinbart, dies im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses zu Punkt 8. der Tagesordnung vom 10.02.2014 der Stadtgemeinde Bleiburg. Für insgesamt 925 m² errechnet sich sohin ein vereinbarter Kaufpreis von **EUR 24.725,25** (Euro vierundzwanzigtausendsiebenhundertfünfundzwanzig/fünfundzwanzig).

Von den Vertragsparteien festgehalten wird, dass der Kaufgegenstand von der Verkäuferin mit keiner Gewinnabsicht verkauft wird und der Verkauf im Zuge des „Baulandmodelles Ebersdorf“, welches im öffentlichen Interesse und unter dem Bestreben der Kostendeckung liegt, erfolgt.

Der gesamte Kaufpreis ist von den Käufern binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin, auf das Konto IBAN:AT47 3927 2000 0000 0513, BIC:RZKTAT2K272, zu überweisen.

IV. ÜBERGANG DES BESITZES, DER NUTZUNGEN, LASTEN UND GEFAHREN

Als Stichtag für den Übergang von Besitz, Gefahr, Schaden und Zufall, Last und Vorteil, wird der Tag der Unterzeichnung des Vertrages vereinbart.

Ab dem genannten Stichtag stehen den Käufern auch alle Besitzvorteile zu.

V. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG

Die Käufer erklären, den Kaufgegenstand vor Unterfertigung des Vertrages eingehend besichtigt zu haben und aus persönlicher Wahrnehmung zu kennen.

Die Verkäuferin haftet, soweit Belastungen nicht ausdrücklich erwähnt sind und von den Käufern mitübernommen werden, sowie mit Ausnahme des in diesem Vertrag vereinbarten Wiederkaufsrechtes, für die vollkommene Lastenfreiheit des Kaufobjektes und verpflichtet sich, diesbezüglich die Käufer völlig klag- und schadlos zu halten.

Die Verkäuferin leistet darüber hinaus jedoch keine Gewähr für eine bestimmte Eignung, bestimmtes Ausmaß oder Lage des Vertragsobjektes.

VI.

WERTFESTSETZUNG, ANFECHTUNGSVERZICHT

Die Vertragsteile stellen einvernehmlich fest, dass der Kaufpreis dem gemeinen Wert des Kaufgegenstandes entspricht und dass sie sich selbst für den Fall eines Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zu diesem Rechtsgeschäft im Sinne des § 935 ABGB verstanden haben, sodass eine Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes gem. § 934 ABGB ausgeschlossen ist.

VII. ERKLÄRUNG

Die Käufer erklären an Eides statt, slowenische Staatsbürger zu sein.

VIII. VERTRAGSÄNDERUNGEN, ZUSÄTZE

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag sind nur in schriftlicher Form und nach Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile rechtsgültig.

IX. RECHTSWIRKSAMKEIT, GENEHMIGUNG

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002.

X. KOSTEN, STEUERN, GEBÜHREN

Die Kosten der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung des Vertrages sowie sämtliche Steuern und Gebühren, die aus Anlass dieses Rechtsgeschäftes zu entrichten sind, tragen die Käufer.

Die Kosten für die Berechnung einer allenfalls anfallenden ImmoEST sowie die ImmoEST selber trägt die Verkäuferin, welche sich verpflichtet, den vom Vertragsverfasser vorgeschriebenen Betrag an ImmoEST auf dessen Konto, dies zur Weiterleitung an das zuständige Finanzamt, zu überweisen.

XI. ZWECKWIDMUNG, WIEDERKAUFSRECHT

Die Käufer erklären ausdrücklich und unwiderruflich, dass sie den Teilbebauungsplan der Stadtgemeinde Bleiburg „Baulandmodell Ebersdorf II“ vom 19.12.2013, Zahl:031-3C-1/2013, welcher mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29.04.2014, Zahl: 3.Ro-11-1/7-2014, genehmigt wurde, kennen und verpflichten sich hiermit, die darin vorgegebenen Richtlinien, z.B.: Baulinien, Dachformen und Dachneigung, bauliche Ausnutzung, Bauungsweise,

Geschoßanzahl, Einfriedungen und Einfahrtstore, Höhe der fertigen Erdgeschoßfußbodenoberkante, Art der Nutzung, usw., einzuhalten.

Zur Sicherung des Übereignungszweckes vereinbaren die Vertragsteile im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB das Wiederkaufsrecht zugunsten der Verkäuferin.

Die Verkäuferin ist nur dann zur Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes berechtigt, wenn die Käufer nicht innerhalb von 3 (drei) Jahren, gerechnet ab Unterfertigung des Kaufvertrages durch sämtliche Vertragsteile, mit der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes begonnen haben sollten. Mit Beginn der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufgrundstückes erlischt das vereinbarte Wiederkaufsrecht und ist die Verkäuferin verpflichtet, an die Käufer eine grundbuchsfähige Löschungserklärung zur Einverleibung der Löschung der Grundbucheintragung betreffend das Wiederkaufsrecht zu übergeben. Die Kosten hierfür sowie die im Zusammenhang mit einer allfälligen Ausübung des Wiederkaufsrechtes anfallenden Kosten tragen die Käufer.

Die Vertragsteile erklären wechselseitig die Vertragsannahme.

Das Wiederkaufsrecht ist grundbücherlich einzuverleiben.

XII. BEVOLLMÄCHTIGUNG

Mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung, zur Verfassung aller erforderlichen Ansuchen und Genehmigungen des Rechtsgeschäftes sowie Abgabe aller Erklärungen, insbesondere der Abgabenerklärung in Form der Selbstberechnung und zur Verfassung und Unterzeichnung allfällig notwendiger Änderungen und Zusätze zu diesem Verträge, auch in grundbuchsfähiger Form, beauftragen und bevollmächtigen die Vertragsparteien Herrn Dr. Branko Perč, Rechtsanwalt, 10.- Oktober-Platz 13, 9150 Bleiburg.

XIII. AUFSENDUNGSEKTLÄRUNG

Sämtliche Vertragsteile erteilen hiermit ausdrücklich die Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages, auch über einseitiges Ansuchen eines der Vertragsparteien, in der KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, nachstehende Eintragungen bewilligt und vollzogen werden:

In EZ 426 KG 76021 Unterloibach, BG Bleiburg, Eigentümer: Stadtgemeinde Bleiburg:

- 1) Die lastenfreie Abschreibung des Gst. 128/32 und Eröffnung einer neuen Einlagezahl hierfür;

Ob der für das Gst. 128/32 neu eröffneten Einlage, EZ.....:

- 1) Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für **Andreja Breznik, geb. 10.07.1992,** sowie **Boštjan Jenišek, geb. 24.12.1986,** je zur ideellen Hälfte;
- 2) Die Einverleibung des Wiederkaufsrechtes gem. Punkt XI. des Vertrages zugunsten der **Stadtgemeinde Bleiburg.**

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 27: (Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 20.12.2016 mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2017 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 9/2015, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		
		PLAN		Plan		
Name	BA	VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	SW	G-Kl.
Zentralamt						
	100%	B	VII	F-ID5	63	17
	70%	B	VI	AK-FB1A	45	11
	100%	C	V	KU-KB3	36	8
	100%	C	V	KU-KBER3	45	11
	100%	C	V	TH-FT1	42	10
	100%	C	IV	AK-SSB3	39	9
	100%	C	IV	KU-KBER1	39	9
	100%	D	IV	KU-KB2B	33	7
	100%	D	IV	AK-RSB3	30	6
	56,25%	C	V	AK-SSB3	39	9
	75%	P5	III	TH-RP3B	21	3
	100%	D	III	AK-BK3	24	4
Wirtschaftshof						
	100%	P1	IV	TH-HFK4	36	8
	100%	P3	IV	TH-HFK3	33	7

	100%	P3	III	TH-HFK2	30	6
	100%	P3	III	TH-HFK3	33	7
	100%	P3	III	TH-HK3	24	4
	100%	P3	III	TH-HK3	24	4
Kindergarten Bleiburg						
	90,62%	K		EP-PL2	45	11
	87,50%	K		EP-PFK2	39	9
	68,75%	K		EP-PFK2	39	9
	68,75%	K		EP-PFK2	39	9
	50	K		EP-PFK2	39	9
	62,50%	D	IV	EP-PK2	27	5
	50%	P5	III	TH-RP3B	21	3
	50%	P5	III	TH-RP2	18	2
	62,50	P3	III	EP-PK3	30	6
	62,50	P3	III	EP-PK3	30	6
	50,00	P3	III	EP-PK2	27	5
Volksschulen						
	100%	P3	III	TH-HW1	24	4
	75%	P5	III	TH-RP2	18	2
	50%	P5	III	TH-RP2	18	2
	50%	P5	III	TH-RP2	18	2
Werner Berg Museum						
		D	III	KU-RKB3	24	4
		D	III	KU-RKB3	24	4
		D	III	KU-RKB2A	21	3
Bestattung (geringfügig beschäftigt)						
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6

§ 2

Die Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Selbstständige Anträge gem. § 41 der K-AGO:

Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wird folgender Antrag eingebracht:

- Verleihung des Stadtwappens an Franz Skuk.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Stadtrat zugewiesen.

!!!!!!!!!!!! ACHTUNG !!!!!!!!!!!!!

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG